

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern
in der Gemeinde Wallerfangen
(Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1314), der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl.I, S. 1314) , hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen am 18.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung der Steuer**

(1) Die Gemeinde Wallerfangen erhebt Vergnügungssteuern als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Wallerfangen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden;
4. gewerbliche Filmvorführungen;
5. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(3) Von der Steuer nach Abs. 2 Nr. 1 – 5 sind befreit:

1. Veranstaltungen der im Gemeindegebiet existierenden Vereine und politischen Parteien, die schon seit Jahren stattfinden und als heimatlicher Brauchtum anzusehen sind, da sie den Zusammenhalt der Ortsgemeinschaften pflegen
2. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art.

(4) Von der Steuer nach Abs. 2 Nr. 6 b) sind befreit:

Die Bereitstellung von überwiegend mechanischen Dart-, Kicker- und Billardgeräten.

(5) Als Apparate im Sinne des Abs. 2 Nr. 6 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 2 Nr. 6 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn

der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 2 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.
- (3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 6, haftet der Eigentümer der Apparate neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 3 **Allgemeiner Steuersatz für die Kartensteuer**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer sind Preis und Zahl der für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Absatz 2 ausgegebenen Eintrittskarten.
- (2) Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 4 **Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
 2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses;Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 5

Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 25,00 Euro je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,00 Euro je Apparat.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 6

Steuer für Veranstaltungen nach der Größe des Raumes

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, ist die Größe des benutzten Raums.

(2) Der Steuersatz beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und wird mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Wallerfangen bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde eingehen.

(3) Die Gemeinde setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf Schätzung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

§ 8

Anmeldung der Veranstaltungen und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn beim Steueramt anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 3 beansprucht wird.

(2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist

(4) Das Steueramt ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

(5) Der Eigentümer eines Apparates nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparates innerhalb einer Woche nach der Aufstellung beim Steueramt anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

§ 10

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 11 Übergangsregelungen

Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtbl. I, S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Wallerfangen vom 01.01.2014.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Wallerfangen, den 19.02.2021
Der Bürgermeister

Horst Trenz

